

Naturrecht

Grafik AS, S. 93

Das Naturrecht gründet sich auf eine geistige Tradition, die sich von den Anfängen der hellenistischen Philosophie bis in die Gegenwart fortsetzt.

Im Gegensatz zum Rechtspositivismus ordnet die Lehre vom Naturrecht das geltende Recht überpositiven Maßstäben unter (göttliches Recht, Natur des Menschen, Vernunft). Das Naturrecht fordert eine Bindung an ein allen Menschen gleichermaßen umfassendes und damit natürlich zukommendes Recht. Das Naturrecht kann definiert werden als ein auf die Eigenart der menschlichen Existenz und Natur bezogenes Recht, das letztlich jedem religiös oder ethisch fundierten und nicht rein positivistischen Recht in irgendeiner Form zugrunde liegt. Nach Wieacker stellt das Naturrecht keine Weltanschauung dar, sondern einen gemeinsamen Argumentationsstil. Es gab keine inhaltl. Postulate vor, sondern war eher eine Methode der Rechtsbegründung.

Bei der Beschäftigung mit den Grundlagen des Rechts waren die Griechen zu dem Ergebnis gelangt, dass es Rechtssätze geben müsse, die von Natur aus existieren und nicht aufgrund der Anordnung irgendeines Gesetzgebers. Sie gingen davon aus, dass diese Normen überall und dauernd gelten müssten. Aristoteles unterschied schon zwischen natürlichem und gesetzlichem Recht. Das Natürliche sei jenes, das überall dieselbe Geltung habe, unabhängig davon, ob es den Menschen gut scheine oder nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch den menschlichen Willen getroffen und sind örtlich verschieden. Das durch die Natur bestimmte Recht sei das Beste, egal, wo es sich befinde. Als erste philosoph. Strömung, die im Ansatz naturrechtl. Denken zeigt, kann die Stoa bezeichnet werden. Naturrechtliches Denken wurde v.a. durch Cicero in Rom eingeführt. Das Naturrecht, das für alle Völker zu allen Zeiten verbindlich sei, darf und kann nach Cicero nicht durch menschliches Gesetz ausser Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden.

Das Christentum übernahm die Lehre vom Naturrecht, wobei **Thomas von Aquin (1225 – 1274)** eine prägende Rolle spielte. Er vertrat die Auffassung, dass nach dem göttlichen Schöpfungsplan in Menschen und Dingen ein Zweck gelegt sei, was aus der natürlichen Ordnung der Dinge und in den natürlichen Neigungen der Menschen ersichtlich sei. Zudem war er der Meinung, dass das Naturrecht unverbrüchlich sei, d.h. dass ein Verstoss dagegen auch durch menschl. Beschluss nicht rechters werde. Auch die Reformierten hielten an der Naturrechtslehre fest.

Ein Neuansatz der Naturrechtslehre, der später zur Ausprägung des Vernunftrechts führte, entwickelte sich aus Renaissance-Philosophie, die die philosoph. Lehren der Antike neu belebte. Renaissance und Humanismus erschütterten die metaphysisch begründete Weltanschauung des Mittelalters, indem nun der Mensch in den Mittelpunkt der Erkenntnisse gerückt wurde. Das führte zu einer rein diesseitig ausgerichteten Wissenschaftsauffassung, die durch die neue naturwissenschaftliche Forschung gefördert und geprägt wurde. Gelehrte (Galilei, Newton) waren wesentlich am Aufbau eines neuen Weltbilds beteiligt. Descartes und Leibniz leiteten in ihren Werken bereits zu der grossen geistigen Bewegung der Aufklärung über, die ihre Grundlagen in dem neuen, rein diesseitig geprägten Wissenschaftsbild fand. Die Anfänge des modernen Naturrechts werden v.a. in den Werken von **Grotius** gesehen. In seinem Hauptwerk „De jure belli ac pacis“ geht er davon aus, dass die menschliche Natur so beschaffen sei, dass der Mensch wegen des in ihm angelegten geselligen Triebes dazu dränge, eine friedliche und vernünftig geordnete Gemeinschaft mit seinesgleichen zu suchen. Grotius leitete die systematische Ver-

wandlung des Naturrechts in ein aufgeklärtes Vernunftrecht ein.

Die von der Naturrechtsphilosophie entwickelten Rechtssysteme beschrieben den Idealzustand einer Rechtsordnung für eine neue, künftig im Geist der Aufklärung und Vernunft zu gestaltenden Gesellschaft. Die Naturrechtsprinzipien wurden durchaus als Maximen für den aufgeklärten Gesetzgeber gesehen. Gesetzgebungsakte blieben zwar zunächst aus, aber die Rechtswissenschaft wandte sich sehr praktischen Fragen zu. In der Hinwendung zur praktischen Rechtsbewältigung stimmte die Naturrechtsschule mit den Praktikerjuristen des *Usus modernus* überein.

Der eigentliche Einbruch in das dt. Rechtsleben gelang dem Naturrecht unter dem Einfluss der Aufklärung erst im 18. Jh. Die Aufklärung bewirkte in DE die Anerkennung von Menschenrechten („natürliche Rechte des Menschen“), die Begrenzung staatlicher Macht, eine Teilung der Gewalten, die Humanisierung des Strafsystems, die Folter abgeschafft. Die Aufklärung löste auch die grosse Kodifikationsbewegung in der zweiten Hälfte des 18. Jh. aus: Der Erlass von Kodifikationen war erst möglich, als ein fein durchgestaltetes Gedankengebäude vorlag, nach dessen Vorbild Gesetzbücher systematisch angelegt werden konnten. Ein solches Gebäude hatte das Naturrecht geschaffen. Im neuen Staatsdenken bildete die Frage nach dem Zweck des Staates einen besonderen Schwerpunkt und innerhalb von diesem die Frage nach der Stellung des Menschen gegenüber dem Staat. Die rein naturrechtliche Grundlegung von Staat und Recht wurde durch **Pufendorf** und **Thomasius** vollzogen. Wenn auch die Menschen grundsätzlich als gleich und frei angesehen wurden, so blieben Gleichheit und Freiheit in den Naturzustand verbannt; sie wurden noch nicht zu Forderungen an den Staat. Ein zu politischem Selbstbewusstsein erwachtes Bürgertum existierte noch nicht. So wurde der Bürger im Wesentlichen nicht als Rechtssubjekt, sondern als Objekt obrigkeitlicher Fürsorge verstanden, deren Modalitäten mit Vernunftgründen entwickelt wurden.

Das Naturrecht und die Aufklärung setzten einen Schlusspunkt unter die relativ unkritische Haltung, die man dem rezipierten römischen und kanon. Recht entgegengebracht hatte. Richtungweisend wurde Christian Thomasius, der versuchte, das röm. Recht zugunsten des Naturrechts oder des deutschen Rechts zurückzudrängen. Diejenigen Regeln des röm. Rechts, denen er noch eine praktische Bedeutung zumass, erklärte er im Wesentlichen als naturrechtlich geboten liess sie nur gemessen an den dt. allg. Rechtsgewohnheiten gelten. Die Naturrechtslehre kritisierte nicht nur, dass das röm. Recht nicht dem Geist der Zeit entspreche, sondern auch die Spitzfindigkeiten und Widersprüchlichkeiten sowie die Abfassung in der lat. Sprache. So konnte sich die Wissenschaft vom dt. Privatrecht entwickeln.

Charakteristisch für den *Freiheitsbegriff* der ersten Epoche des dt. Naturrechts der Aufklärung ist die „natürliche Freiheit“, die sich als allg. menschl. Handlungsfreiheit im Naturzustand unspezifisch gegen jegliche Art von Herrschaft richtet. Während die Gründung des Staates durch den Sozialvertrag für die Untertanen grundsätzlich den Verlust der natürlichen Freiheit zur Folge hat, behalten die Staaten und ihre Herrscher ihre nat. Freiheit; insofern bezeichnet die natürliche Freiheit einerseits absolute Herrschermacht gegenüber den Untertanen und andererseits die völkerrechtl. Souveränität gegenüber anderen Herrschern und Staaten. So dient die natürliche Freiheit im älteren dt. Naturrecht durchaus zur theoretischen Begründung von Staatsgewalt. In der zweiten Epoche des älteren dt. Naturrechts bleiben die Konzeptionen des Naturzustandes, der natürl. Freiheit und des Sozialvertrags prinzipiell bestehen. Es verlagert sich jedoch der Schwerpunkt des Freiheitsbegriffs auf die Freiheit des Individuums im Staat. In den letzten zwanzig Jahren des 18. Jh. knüpfen die Naturrechtssysteme an die Konzeption einer dem Menschen von Natur aus zustehenden

Freiheit an; sie konkretisieren diese durch die Aufstellung von Menschenrechtskatalogen und statten natürliche Freiheit und Menschenrechte mit dem Anspruch absoluter Geltung aus. Damit wird die natürliche Freiheit für das Leben der Bürger im Staat aktualisiert.

Das „*Naturrechtssystem*“ gliedert Werke, nach Pufendorf und Wolff, nach Rechtsgebieten, und zwar behandelt es nacheinander die Rechtspflichten, die jeder Mensch gegen sich selbst hat, dann seine Rechtspflichten gegen andere, weiterhin die Rechtspflichten innerhalb von kleineren sowie schliesslich von grösseren Gemeinschaften.

Stoa

300 v. Chr.

Die nach ihrem Versammlungsort, der Stoa (Säulenhalle am Markt von Athen, die als städt. Kommunikationszentrum diente), benannte Philosophenschule, die um 300 v. Chr. von Zenon von Kition in Athen gegründet und in den Grundzügen abgeschlossen wurde. Durch Cicero u.a. griff ihr Einfluss auf die röm. Welt über. Im Rom der Spätzeit gehörte das stoische Denken in weiten Kreisen in die Religion der Gebildeten; ihre bedeutendsten Vertreter waren Seneca, Epiktet und Mark Aurel.

Das systemat. Denken der Stoiker (Stoizismus) gliederte die Philosophie in Logik, Physik und Ethik (letztere galt meist als Mittelpunkt). Zur Logik rechnete man Grammatik, Rhetorik und Dialektik. Die Stoiker erkannten, dass die Bedeutung eines Ausdrucks nicht die wirkliche Sache, sondern ein davon verschiedenes ideales Etwas ist. Dieses teilten sie in gegenständlich und nicht gegenständlich Seiendes ein (körperlich bzw. nicht körperlich). Der Kosmos galt als körperlich; er ist von der Vernunft durchdrungen und bestimmt. Ihn beherrscht ein unverbrüchlicher Determinismus¹ und zugleich eine durchgehende Teleologie². Mit dem Determinismus konnte die Freiheit der Menschen nur deshalb vereinigt werden, weil die Stoiker unter dieser nichts anderes verstanden als das Bestimmtwerden allein durch innere und die Unabhängigkeit von äusseren Ursachen. Auf dieser Grundlage basierte die stoische Ethik. Als wahrhafte Glückseligkeit wurde das Leben im Einklang mit der Allnatur, der Gehorsam gegen das göttliche Gesetz und das Pflichtgebot der Vernunft. Diesem Ziel gegenüber seien die Güter des Lebens gleichgültig. Die Form dieser Glückseligkeit ist die Tugend. Als Grundtugenden gelten Gerechtigkeit, Tapferkeit, Beherrschung und Menschlichkeit.

Die Staats- und Rechtslehre der Stoa besagt, alles echte Gesetz stamme aus der Allvernunft, es sei Naturrecht im Sinne der Allnatur. Der tatsächliche Staat mit seinem vom Menschen geschaffenen Recht ist danach nicht der wahre Staat. Dieser umfasst die Welt; in ihm herrscht die Gleichstellung aller Menschen unter dem göttl. Gesetz.

¹ Er geht davon aus, dass alle Ereignisse nach feststehenden Gesetzen ablaufen und sie durch diese vollständig bestimmt bzw. determiniert seien. Deterministen sind also der Auffassung, dass bei bekannten Naturgesetzen und dem vollständig bekannten Zustand eines Systems der weitere Ablauf aller Ereignisse prinzipiell vorherbestimmt ist und folglich weder ein echter Zufall, noch Wunder bzw. ähnliche nicht-physische Phänomene existieren. Dies kann, muss jedoch nicht, eine Berechenbarkeit des Systems zur Folge haben, was unter anderem dessen Vorhersagbarkeit beeinflusst.

² Konzept der Zielgerichtetheit und Zweckmässigkeit von Naturereignissen, menschlichen Handlungen und dem Verlauf der Geschichte. Die Ziele können das betreffende Geschehen als Zweckursache erklären und ihm so zugleich einen Sinn oder Wert geben. Teleolog. Gesamtdeutungen gehen meist von einem obersten Endzweck aus, durch den die ganze Welt die Gestalt eines sinnvoll geordneten Kosmos erhält. Der Mensch verhält sich somit nach naturgegebenen Zielen und Zwecken.

Das Christentum hat in vielen Punkten Gedanken der Stoa aufgenommen. Seit der Renaissance fand die stoische Ethik, vorwiegend zur moral. Unterweisung, Verbreitung. Im 20.Jh. wurden

Glossatoren

12.Jh, anfangs 13. Jh.

Fortlaufendes Versehen der Texte mit Glossen; die jüngeren Glossatoren übernahmen die älteren Glossen und fügten ihnen neue hinzu. Accursius schloss bezügl. CIC dass Werk der Glosstoren um 1230 abschloss. Diese letzte Fassung wird *Accursische Glosse (auch Glossa ordinaria)* genannt (wegen seiner Vollständigkeit bald eine solche Autorität gewann, dass es bis ins 18.Jh. hinein immer wieder gedruckt und verwendet wurde).

Methoden: Der überlieferte Quellentext wurde kritiklos als Verkünder einer unverbrüchlichen Wahrheit betrachtet, ohne zu beachten, dass der CIC eine teilweise unharmonische Kompilation aus dem 2./3.Jh. war und auf die mittelalterliche Zeit nicht telquel angewendet werden konnte. Doch ausgehend von dieser „Wahrheit“ gingen die Glossatoren streng rational und wissenschaftlich vor: Sie versuchten sämtliche Gedanken des Corpus iuris zu erfassen, dessen einzelne Stellen auszulegen und zwischen ihnen bestehende Widersprüche als blosse Scheinwidersprüche aufzulösen (scholastische Methode). Diese Methode wird auch *mos italicus* genannt im Gegensatz zum *mos gallicus*. Die Ableitung zeitgenössischer Lösungen für Probleme, die im CIC nicht anwendbar war, gelang erst den Postglossatoren.

Vertreter: Irnerius (Gründer der Rechtsschule von Bologna, befasste sich wohl als erster wieder mit den Pandekten), „Quattuor doctores“ Bulgarus, Hugo, Jacobus, Martinus (12.Jh); Azo; Accursius.

Kommentatoren (=Postglossatoren, Konsiliatoren)

13. – 15. Jh.

Bezeichnung für eine Gruppe von Rechtsgelehrten, die sich zwischen dem späten 13. und dem Ende des 15. Jh.s mit der Auslegung der Texte des CIC beschäftigten (Kommentatorenschule).

Methoden: Juristen nach Accursius schrieben keine Glossen mehr, sondern ausführlichere Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesstellen (*leges*) des Corpus Iuris bzw. deren Unterabschnitten (Paragraphen). Diese Erläuterungen, die dem Quellentext weniger eng folgten als die früheren Glossen nannte man Kommentare. Die Angehörigen der neuen Richtung der Rechtswissenschaft bezeichnet man - weil sie den Glossatoren zeitlich nachfolgten - als Postglossatoren, im Hinblick auf die von ihnen hervorgebrachten Texte als Kommentatoren. Die Kommentatoren waren in weit größerem Umfang als ihre Vorgänger praktisch tätig. Sie erteilten insbesondere Rechtsgutachten zu schwierigen Fällen. Diese Rechtsgutachten, die oft gesammelt und veröffentlicht wurden, nennt man *consilia* oder Konsilien. Von der Gutachtertätigkeit rührt die Bezeichnung der Kommentatoren als Konsiliatoren her.

Vertreter: Bartolus (Vater des IPR), Baldus (Ansichten dieser beiden Juristen erlangte gesetzegleiche Wirkung: „Ni iurista nisi bartolista“).

Humanismus

15./16. Jh.

Als Humanismus wird heute allgemein eine aus der neuzeitlichen Philosophie hergeleitete Weltanschauung verstanden, die sich an den Interessen, den Werten und der Würde insbesondere des einzelnen Menschen orientiert. Toleranz, Gewaltfreiheit und Gewissensfreiheit gelten als wichtige Prinzipien menschlichen Zusammenlebens. In negativer Abgrenzung enthält der Humanismus fast stets die Verneinung jeglicher Kraft oder moralischer Werte, die dem Menschen übergeordnet sind, also auch die Zurückweisung und Ablehnung von Religion zu Gunsten der Meinung, dass sich der moderne Mensch aus eigenem Antrieb weiter zu entwickeln vermag und nur dann "Mensch" ist. Im Speziellen wird als Humanismus das fortschrittliche, sich vom Mittelalter abwendende geistige Klima des 14. bis 16. Jh.s bezeichnet. Im Allgemeinen unterscheidet man heute zwischen der Renaissance als dem umfassenden kulturellen und sozialen Wandel zwischen Mittelalter und Neuzeit, und dem Humanismus als der Bildungsbewegung, die ihm zugrunde liegt. Der berühmteste und einflussreichste Humanist der frühen Neuzeit war *Erasmus von Rotterdam*.

Renaissance-Humanismus ist eine moderne Bezeichnung für eine geistige Strömung in der Zeit der *Renaissance*, die zuerst von Francesco Petrarca angeregt und verkörpert wurde, in Florenz ein herausragendes Zentrum hatte und sich in mehr oder weniger starker Ausprägung über den größten Teil Europas ausbreitete. Prägendes Merkmal war das Bewusstsein, einer neuen Epoche anzugehören, und das Bedürfnis, sich von der Vergangenheit der vorhergehenden Jh.e abzugrenzen. Diese Vergangenheit wurde von den Humanisten als Mittelalter definiert und scharf abgelehnt. Ihm wurde die Antike als schlechthin maßgebliche Norm für alle Lebensbereiche entgegengestellt. Die Gewinnung eines direkten Zugangs zu dieser Norm in ihrer ursprünglichen, unverfälschten Gestalt, die "Rückkehr zu den Quellen" (*ad fontes*) war ein zentrales Anliegen des Renaissance-Humanismus. Der italienische Humanismus stand von Anfang an - schon bei Petrarca - in scharfem Gegensatz zur Rechtswissenschaft. Die Kritik der Humanisten an der Scholastik fand hier eine besonders breite Angriffsfläche, weil Schwächen der scholastischen Arbeitsweise in diesem Bereich besonders augenfällig waren. Das Rechtswesen war durch die ausufernde Tätigkeit der Glossatoren und Kommentatoren (im römischen Recht) sowie der Dekretisten und Dekretalisten (im Kirchenrecht) immer komplizierter und undurchschaubarer geworden, und es war aus humanistischer Sicht voll von Spitzfindigkeiten und lebensfernem Formalismus. Die ursprüngliche Rechtsquelle, das antike CIC, wurde nach Ansicht der Humanisten von der Masse der mittelalterlichen Kommentare verschüttet. Außerdem beklagten sie die sprachliche Schwerfälligkeit der juristischen Texte.

Das Wort *Humanismus* wurde erst 1808 von dem Philosophen Friedrich Immanuel Niethammer eingeführt. Er bezeichnete damit die pädagogische Grundhaltung derjenigen, die den Unterrichtsstoff nicht unter dem Gesichtspunkt seiner praktischen (materiellen) Verwertbarkeit beurteilen, sondern Bildung als Selbstzweck unabhängig von Nützlichkeitsabwägungen anstreben. Eine zentrale Rolle kommt dabei der sprachlichen und literarischen Bildung zu. Dieses Bildungsideal war das traditionelle, seit der Renaissance allgemein herrschende. Daher begann man um die Mitte des 19. Jh.s, die Geistesbewegung in der Epoche der Renaissance, die das Programm solcher Bildung formuliert und umgesetzt hatte, als Humanismus zu bezeichnen. Das Wort „Humanist“ taucht erstmals gegen Ende des 15. Jh.s auf, und zwar zunächst als Berufsbezeichnung für Inhaber einschlägiger Lehrstühle, analog zu Jurist oder Kanonist (Kirchenrechtler). Erst im frühen 16. Jh. wurde es auch für außeruni-

versitäre Gebildete verwendet, die sich als *humanistae* verstanden.

Ausgangspunkt der humanistischen Bewegung war das auf Cicero zurückgehende Konzept der Humanität (*humanitas*) und der auf sie zielenden Bildungsbestrebungen (*studia humanitatis*). Schon in der Antike war (besonders von Cicero) betont worden, dass der Mensch sich vom Tier durch die Sprache unterscheidet. Das bedeutet, dass er in der Erlernung und Pflege sprachlicher Kommunikation seine Menschlichkeit lebt und das spezifisch Menschliche hervortreten lässt. Daher war der Gedanke naheliegend, dass die Kultivierung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit den Menschen erst richtig zum Menschen macht, ihn auch moralisch emporhebt und zum Philosophieren befähigt. Daraus konnte man folgern, dass Sprachgebrauch auf dem höchsten erreichbaren Niveau die grundlegendste und vornehmste Tätigkeit des Menschen ist.

Davon ausgehend sind die Humanisten zur Annahme gelangt, dass zwischen der Qualität der sprachlichen Form und der Qualität des durch sie mitgeteilten Inhalts ein notwendiger Zusammenhang bestehe, insbesondere dass ein in schlechtem Stil geschriebener Text auch inhaltlich nicht ernst zu nehmen und sein Autor ein Barbar sei. Daher wurde am Mittelalter und am mittelalterlichen Latein heftige Kritik geübt, indem man nur die klassischen Vorbilder (vor allem Cicero) gelten ließ.

Aufklärung

1690 – 1760

Die Rationalisten können als Vorläufer der Aufklärer bezeichnet werden, weil sie gegenüber der aus der Scholastik überlieferten philosophischen Tradition, die sich auf Autoritäten, besonders auf vorbehaltlos für wahr gehaltene antike Texte stützte, kritisch eingestellt waren. Aber ihre Achtung vor der Überlieferung war doch noch so stark, dass bspw. Grotius bei vielen Fragen darauf hinwies, dass schon antike und spätere Autoren gleich wie er gedacht hätten. Aufklärer i.e.S. gibt es erst seit ca. 1700, d.h. seitdem, u.a. infolge Nicht-Mehr-Auftretens von Pestepidemien und wachsendem Wohlstand breiter Bevölkerungsschichten, allmählich ein optimistischeres Weltbild das frühere religiös-pessimistische zurückgedrängt hatte; denn erst von da hinweg kam ein bewusster Fortschrittsglaube und –wille auf, dem man durch Kritik an den in Staat und Gesellschaft bestehenden Verhältnissen zum Durchbruch helfen wollte. Vertreter: Beccaria, Montesquieu und Thomasius, Erasmus von Rotterdam.

Vernunftrecht

16. – 18. Jh. (gleichzeitig wie Rationalismus; überschneidet sich mit Aufklärung)

Es bildete nur einen kleinen Ausschnitt aus der viel umfassenderen Erscheinung des Naturrechts und bezeichnet das Naturrecht in der Gestalt, die es durch die Frühaufklärung erhalten hatte und bestimmenden Einfluss auf die Rechtswissenschaft gewann. Die Aufklärung erfasste als die grosse geistige und kulturelle Bewegung im 17. Jh. ganz Europa. Sie führte einen durchgreifenden Wandel in der abendländischen Weltanschauung herbei, indem sie an die Stelle der aus dem Mittelalter übernommenen Bindung des gesamten menschlichen Lebens an eine übernatürliche Ordnung die Diesseitsbetrachtung setzte, die unter der alles beherrschenden Macht der Vernunft stand. Die Aufklärer glaubten, mithilfe der menschl. Vernunft eine neue Welt schaffen zu können. Eines der Ziele der Aufklärung war es, den Menschen aus den überlieferten, seine Freiheit und Entfaltung hemmenden Bindungen zu befreien

und das menschliche Leben in allen seinen Bereichen vernunftmässig zu ordnen. Wohlfahrt und Glückseligkeit sollten auf Basis der Vernunft erreicht werden. Wesentliches Ziel war, den Menschen selbständig zu machen und ihn zu befähigen, die Probleme der Natur wie auch die der Gesellschaft mit der eigenen Vernunft zu durchdenken und die Welt nach den Ergebnissen dieser rationalen und kritischen Prüfung umzugestalten, soweit sich dies als notwendig erweist. Folgerichtig musste eine totale Reform der geistigen, religiösen, politischen, wirtsch. und auch der rechtl. Grundlagen angestrebt werden. Die Rechtswissenschaft stand der Aufklärung fast ablehnend gegenüber. Erklärt wird diese Haltung vornehmlich damit, dass das rezipierte röm. und kanonische Recht die Auffassung von der festen Bindung an Autoritäten und vorgegebene Texte gefördert und zu einer gewissen Erstarrung geführt habe. Diese starren Fronten der Rechtswissenschaft aufzubrechen, versuchte die Aufklärung auf der Grundlage der Naturrechtslehre, die nun eine typische Ausprägung in der Gestalt einer Vernunftrechtslehre erhielt.

Aufklärung und Vernunftrecht sind zwar von Grund und Ziel her nicht identisch, dennoch aber eng miteinander verknüpft. Die Aufklärung führte trotz philosophischer Grundlage zu grossen Reformen, so zum Sturz der Monarchie in ihrer bisherigen Form und zur Beseitigung des Feudalismus. Das Vernunftrecht war die Neufassung einer kontinuierlich fortbestehenden antik-abendländischen Sozialphilosophie. Die enge Verknüpfung von Vernunftrecht und Aufklärung wird sichtbar an ihren Ursprüngen und Wirkungen: In den Ursprüngen wurde das System des neueren Vernunftrechts durch die Denker der Frühaufklärung (z.B. Galilei, Newton, Descartes) und den Rationalismus ermöglicht. In seinen Wirkungen wurde das Gedankengut der Aufklärung mit seinen humanitären Forderungen u.a. in der vernunftrechtlichen Begründung für die Abschaffung der Folter, der Leibesstrafen und der Zaubereidelikte deutlich.

Die Idee, durch eine Kodifikation eine erschöpfende und systemgeleitete Neuordnung des gesamten Rechtsstoffes zu schaffen, war ein Produkt des Vernunftrechtzeitalters.

Rationalismus

1660 – 1760 (gleichzeitig wie Vernunftrecht)

(*ratio* = Vernunft) Philosophische Strömung und Weltanschauung, die dem Empirismus, welcher als Mittel der Erkenntnis die sinnliche Wahrnehmung propagiert, entgegenwirkt. Diese Gegenüberstellung stammt aus dem 19. Jh. und sollte nicht so verstanden werden, als ob Rationalisten die Erfahrung und Empiristen die Vernunft als Erkenntnismittel generell ablehnen würden. In den Texten aller rationalistischen Philosophen sind auch empiristische Elemente zu finden, und umgekehrt. Die Unterscheidung lässt sich sinnvollerweise so formulieren: Ein Rationalist legt seiner philosophischen Welterklärung vor allem die vernünftige Schlussfolgerung zu Grunde, während ein Empirist in seiner philosophischen Welterklärung nur solche Hypothesen akzeptiert, die sich auf sinnliche Wahrnehmung zurückführen lassen.

Der Rationalismus wurzelte in einem sich vor allem in Frankreich im 17. Jh. ausbreitenden Unmut über die Scholastik mit ihren teilweise unfruchtbaren Spitzfindigkeiten, die nur dem Skeptizismus den Weg bereiten würden. Als Begründer des Rationalismus gilt vor allem Descartes. Descartes veranschaulichte seine Auffassung von Wissenschaft und Philosophie anhand der Geometrie. Demnach lassen sich die universellen Grundsätze einzig mit Hilfe des Verstandes erschließen. Alle übrigen Fragen der Philosophie und Naturwissenschaften werden durch Deduktion beantwortet.

Er behauptete, dass jene Grundsätze nicht mit Hilfe der Sinneswahrnehmung erschließbar seien.

Andere Denker, z.B. Spinoza und Leibniz, entwickelten den cartesianischen Rationalismus weiter. Er stand im Gegensatz zu den Konzepten der britischen Empiristen Locke und Hume, die der Meinung waren, dass die Sinne grundlegende Erkenntnis lieferten. Zudem standen sie den Skeptikern entgegen, die das Erlangen sicherer Erkenntnis für unmöglich hielten.

Absolutismus

17./18.Jh.

Monarchische Regierungsform, in der der Herrscher die unbeschränkte und ungeteilte Staatsgewalt ohne Mitwirkung ständ. oder parlamentar. Institutionen beansprucht (im ausserdt. Sprachgebrauch „absolute Monarchie“ genannt). Der Fürst (bzw. Landesherr im HRRDN) steht dabei als Träger der Souveränität über den Gesetzen, bleibt aber an die Gebote der Religion, das Naturrecht und die Staatsgrundgesetze gebunden. Durch diese moral. Bindung und das Gebot der Selbstbeschränkung unterscheidet sich der Absolutismus vom Despotismus und Totalitarismus. Die absolute Monarchie des 17./18.Jh. setzte sich nach einer Phase des Früh-Absolutismus (15./16.Jh.) angesichts der Erschütterung der staatl. und gesellschaftl. Ordnung in den Religionskriegen des 16. Jh. durch und war ein gesamteurop. Phänomen. Die Beendigung der Anarchie schien nur auf der Machtbasis eines starken Staates möglich, und die Befriedung schien nur durch konfessionelle Koexistenz zu sichern zu sein. Kernbegriffe waren die Ideen der Souveränität (Bodin), die zur Begründung der Herrschaftsansprüche diente, und der Staatsräson. Das öff. Leben sollte enttheologisiert werden und der Staat für seine rein weltl. Zwecken dienenden Aufgaben erheblich gestärkt werden. Die Fürstensouveränität wurde auch auf Basis eines neu belebten Gottesgnadentums gerechtfertigt. Der Absolutismus stand jedoch im Widerspruch mit den Lehren der Volkssouveränität und dem Gesellschaftsvertrag.

Die historische Bedeutung besteht darin, dass er versuchte, die polit. Macht der privilegierten Stände (Adel, Klerus) zu brechen (nicht aber ganz beseitigen, da der Monarch auf die Dienstbereitschaft des Adels angewiesen war), die von der Kirche beanspruchten weltl. Herrschaftsrechte zu beseitigen und die feudale Sozialverfassung durch eine modernere Ordnung zu überwinden. Dazu wurden stehende Heere aufgestellt, permanente, gesamtstaatl. organisierte Staatsapparate mithilfe von straff organisierten *Zentralverwaltungsbehörden* für Finanzen, Militärwesen, Justiz und Landesausbau und eine vom Fürsten abhängige Beamtenschaft errichtet. Besonderer Augenmerk wurde auf die Wirtschaftsverwaltung und die –förderung gelegt, somit ein Staatswirtschaftssystem etabliert (Merkantilismus, Kameralismus).

Grenzen waren notwendige Kompromisse, fehlende Machtmittel und das Auseinanderklaffen polit. Realität und dem Ideal unumschränkter monarch. Herrschaft. Der Enderfolg war indes verbürgt durch die Rationalisierung des Staatsapparates und die erfolgreiche Überlagerung altständ. Einrichtungen. Der Absolutismus initiierte auch den Fundamentalprozess der Disziplinierung der Staatsgesellschaft.

des Macht- und Ordnungsgedankens.

Merkantilismus

16. – 18. Jh.

Herrschende Wirtschaftspolitik während des Absolutismus.

Nachträglich verliehener Begriff für ein Sammelsurium verschiedener wirtschaftspolit. Ideen und Politiken, die sowohl geldpolitische als auch handels- und zahlungsbilanztheoretische, aber auch finanzwirtschaftliche Ansätze verbinden. Der Merkantilismus war die vorherrschende wirtschaftliche Lehrmeinung der Frühmoderne.

Mit dem Bedürfnis der absolutistisch regierten Staaten nach wachsenden, sicheren Einnahmen zur Bezahlung der stehenden Heere, des wachsenden Beamtenapparats und nach repräsentativen Bauten und Mäzenatentum des Fürsten entwickelte sich in den verschiedenen europäischen Staaten eine vom Interventionismus und Dirigismus geprägte wirtschaftspolitische Praxis, der eine geschlossene wirtschaftstheoretische und –politische Konzeption fehlte. Gemeinsam ist dieser wirtschaftspolit. Praxis das Streben nach Überschüssen im Außenhandel zur wirtschaftlichen Entwicklung des eigenen Staates. Die Kapitalmenge, die durch die staatlichen Goldreserven repräsentiert wird, werde am besten durch eine aktive Handelsbilanz mit hohen Exporten und niedrigen Importen erhöht. Regierungen unterstützen demnach diese Ziele, indem sie Exporte aktiv fördern und Importe durch Anwendung von Zöllen hemmen. In der Binnenwirtschaft führte dies zu signifikanten staatlichen Eingriffen und zur Kontrolle über den Außenhandel und das Wirtschaftssystem, während gleichzeitig wichtige Strukturen des modernen kapitalistischen Systems entstanden. Der Merkantilismus belastete die damaligen zwischenstaatlichen Beziehungen durch zahlreiche europäische Kriege, der Imperialismus entstand. Gegen Ende des 18. Jh.s wurde der Merkantilismus durch die klassische Nationalökonomie des schottischen Ökonomen Adam Smith verdrängt.

Der Merkantilismus betrachtete Außenhandel als *Nullsummenspiel*, bei dem der eine gewinnt, was der andere verliert. Deshalb sei es per definitionem unmöglich, den gesamtwirtschaftlichen Nutzen zu maximieren.

Die Kaufleute profitierten kräftig von den erzwungenen Monopolen, Ausschluss von ausländischen Wettbewerbern und Armut in der Arbeiter- und Bauernklasse. Die Regierungen profitierten von den hohen Zöllen und den Zahlungen der Kaufleute.

Der Merkantilismus förderte auch die immense Gewaltausbreitung im 17. und 18. Jh. in Europa. Da das Welthandelsvolumen als konstant angesehen wurde, glaubte man, das eigene Handelsvolumen nur dadurch erhöhen zu können, dass man anderen ihren Handel wegnahm. Mehrere Kriege, z. B. die englisch-niederländischen Seekriege sowie der französisch-niederländische Krieg können direkt auf merkantilistische Theorien zurückgeführt werden. Die häufigen Kriege während dieser Periode verstärkten wiederum den Merkantilismus, der als notwendige Komponente erfolgreicher Kriegsführung gesehen wurde. Ebenso verstärkte er den Imperialismus dieser Zeit, da jeder Staat versuchte, neue Kolonien als Rohstofflieferanten und exklusiven Handelspartner zu gewinnen. Während dieser Periode breiteten sich die europäischen Mächte rund um den Globus aus. Wie in der heimischen Wirtschaft geschah dies oft unter der Führung von Unternehmen mit staatlich garantierten Monopolen: Staatlich monopolisierte Handelskompanien versorgten und verwalteten bestimmte Teile der Welt.

Kameralismus

I.A. bekannt als die dt. Variante des Merkantilismus. Im Vordergrund stand jedoch weniger die Förderung des Handels, als vielmehr die Förderung der Landwirtschaft

und das Wachstum der Bevölkerung. Der Name "Kameralismus" leitet sich von den hohen Beamten im "Kammerkollegium" eines (deutschen) Fürsten ab, den so genannten "Kameralisten".

Der deutsche Kameralismus unterscheidet sich schon in der Ausgangssituation von dem Merkantilismus anderer europ. Länder: Das vorrangige Ziel war der Wiederaufbau des durch den Dreißigjährigen Krieg zerstörten Landes. Dazu sollte zunächst die Bevölkerung vermehrt werden, z.B. durch Siedlungsgründungen und Anwerbung von ausländischen Spezialisten. Dann erfolgte der Ausbau der Infrastruktur und des Gewerbes durch Gründung neuer Manufakturen, teilweise direkt durch den Staat. Die direkte Intervention des Staates und die untergeordnete Bedeutung eines freien Unternehmertums ist ein wesentliches Merkmal des Kameralismus. Dies lag in der theoretischen Konzeption der Kameralwissenschaft (Staatswirtschaftslehre) begründet. Nach dieser war der wesentliche Zweck eines Staates, durch eine fähige Zentralverwaltung das Wohl aller Bürger zu garantieren.

Usus modernus pandectarum

17./18. Jh.

Auf „Deutschland“ bezogene Epoche in der deutschen Rechtsentwicklung während des 17. und 18. Jh. Der Name dieser Epoche entstammt dem Titel des gleichnamigen Werks von *Samuel Stryk*. Der usus modernus folgt dem mos italicus, unterscheidet sich aber dadurch, dass er das dt. Recht mehr mit einbezog unter der Prämisse, dass das röm. Recht legitimerweise durch einheimischen Brauch verändert werden könne. „Usus“ bezeichnet die längere Anwendung einer Regel oder einen andauernden Brauch mit der Folge, dass daraus Gewohnheitsrecht entsteht.

Im weiteren Sinne ist der „usus modernus“ also die Wissenschaft und Praxis des geltenden römisch-kanonischen Rechts zwischen 1500 und 1800.

Zu Beginn dieser Epoche war die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland durch das Wirken der Glossatoren und der Kommentatoren bereits weit fortgeschritten. Der usus modernus knüpfte in Deutschland an diese Phase an. Kennzeichnend für diese Epoche war ein freierer, pragmatischer und fallbezogener Umgang mit den römischen Quellen als in den vorausgehenden Epochen. Im Unterschied zu früheren Epochen wurden nicht nur die Quelltexte des römischen Rechts, sondern auch der CIC sowie Partikularrechte als Rechtsquellen herangezogen.

Methode: Bedeutsam war die Widerlegung der „lotharischen Legende“ durch *Hermann Conring* (1606 – 1681), der in seinem Werk „De origine iuris germanici“ 1643 nachwies, dass die Anwendung des röm. Rechts nicht durch Kaiser Lothar III. befohlen wurde, sondern allmählich rezipiert wurde. Conrings Erkenntnis bewirkte bei Stryk, dass er zunächst die Anwendung des CIC erklärte, dann aber darstellte, ob und inwieweit der in Deutschland herrschende Gerichtsgebrauch damit übereinstimmte. Das römische Recht wurde, anders als früher, einer kritischen Betrachtung unterzogen. In Einzelfällen kamen die Vertreter des *usus modernus* zu dem Schluss, dass Regelungen des römischen Rechts nicht auf die *modernen* Verhältnisse passen und dass stattdessen Regelungen des kanonischen oder des einheimischen Rechts vorzuziehen waren. So entstand eine praktische Rechtswissenschaft, die jedoch der inneren Harmonie und geschlossenen Systematik entbehrte.

Es kam auch zu neuen Kodifikationen im usus modernus, die jedoch auch Folge des Zusammenspiels von Absolutismus, Aufklärung und Naturrecht waren, z.B., Preussisches Allgemeines Landrecht).

Der Usus modernus wurde durch die Hist. Rechtsschule verdrängt.

Vertreter: Stryk, Herman Conring, Carpzov, Zasius

Idealismus

Ende 18. Jh. bis Mitte 19. Jh.

von Idee; bezeichnet in der Philosophie unterschiedliche Strömungen, die (sehr grob zusammengefasst) gemein haben, dass in ihren Augen das eigentlich Wirkliche die Ideen sind; was wir wahrnehmen, seien nur Abbilder davon.

Erkenntnistheoretischer Idealismus: dessen Vertreter sehen in jeder Form von Materie sowie auch in menschlichen Handlungen (und damit in der gesamten Geschichte) nur ein Abbild von Ideen. Gegenbegriff: erkenntnistheoretische Materialismus.

Vertreter: Kant, Hegel, Schelling

Rechtspositivismus

19. Jh.

(AS, S. 93)

Als Rechtspositivismus bezeichnet man eine Lehre im Normbegründungsdiskurs der Rechtsphilosophie, die die Geltung von Normen allein auf deren positive Setzung zurückführt ("kodifiziertes Recht"). Gegensatz des Rechtspositivismus ist die Lehre vom Naturrecht, die das geltende Recht überpositiven Maßstäben unterordnet (göttliches Recht, Natur des Menschen, Vernunft).

Eine Rechtsanwendung ist dann als positivistisch zu bezeichnen, wenn sie sich nur am vorgegebenen Gesetz orientiert und gegenüber außerrechtlichen Prinzipien undurchlässig ist. Eine Gegenströmung innerhalb der Rechtsdogmatik ist die soziologische Jurisprudenz bzw. die juristische Hermeneutik, die nach den konkreten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Gesetzesauslegung fragt.

Der Begriff des positiven Rechts („ius positivum“) steht seit der Antike für „gesetztes“ Recht (von lat. ponere setzen, positum gesetzt). Das positive Recht entspringt dem Ermessen eines Gesetzgebers und ist damit weder durch einen Rückbezug auf das ius divinum (Göttliches Recht) legitimiert noch durch eine Bindung an ein allen Menschen gleichermaßen umfassendes und damit natürlich zukommendes Recht (Naturrecht).

Der Begriff des positiven Rechts erfuhr im Lauf des 19. Jh.s eine Aufwertung als grundlegende Option der gesamten Rechtsbegründung, bei der es primär darum gehen sollte, das Zusammenleben nach Konsens im Staatswesen zweckmäßig zu organisieren. Die Setzungen erwiesen sich in der Rechtsdiskussion des 20. Jh.s als problematisch, als nach dem Zweiten Weltkrieg Richter sich für Rechtsprüche aus der Zeit des Nationalsozialismus verantworten mussten und ihre Entscheidungen mit dem positiven Recht begründeten.

Vertreter: Wichtige Vertreter im 20. Jh. waren Hans Kelsen, Georg Jellinek, Richard Thoma, Gustav Radbruch.

Begriffsjurisprudenz (naturhistorische Methode)

19. Jh.

Im 19. Jh. wurde versucht, das Recht wissenschaftl. festzustellen. Jhering versuchte dies mit der naturhistorischen Methode. Zunächst bedeutete dies, die Herausbildung von Begriffen aus den im geltenden Recht vorgefundenen Rechtssätzen. Grundlage war also die Anwendung logischer Methoden auf das Recht. Sätze und Begriffe sollten gewissermaßen mathematisch-geometrisch in ein lückenloses und widerspruchsfreies System überführt werden, aus denen dann mithilfe von Obersätzen, Definitionen und Subsumtionen juristische Entscheidungen gefällt werden. Für rechtsschöpferisches Tätigwerden des Richters ließ die Begriffsjurisprudenz keinen Raum. Jhering sprach von „Constructionsapparat“, da er sich an die Naturwissenschaften anlehnte.

Das Wort Begriffsjurisprudenz wurde von Rudolph von Jhering in seiner Schrift „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“ geprägt. Seit über 100 Jahren hält sich die Kritik an der Pandektistik unter dem Begriff „Begriffsjurisprudenz“. Ob die Abwertung der Rechtswissenschaft des 19. Jh.s, vornehmlich der Pandektistik, als Begriffsjurisprudenz berechtigt ist, wird zunehmend in Zweifel gezogen.

Als wesentlicher Vertreter der Begriffsjurisprudenz wird gemeinhin Georg Friedrich Puchta eingeordnet, dessen Rechtssystem sich nach Karl Larenz als "*Begriffspyramide*" darstellen soll.

Historische Rechtsschule

19. Jh.

(Grafik AS, S. 126)

Nicht förmlich organisierte wissenschaftl. Bewegung. Gründer war Savigny; andere berühmte Vertreter waren Karl Friedrich Eichhorn und Jacob Grimm. Diese erklärten, die Rechtswissenschaft (im Sinn der Wissenschaft vom geltenden Recht) beruhe auf einer Verbindung von Rechtsgeschichte und –systematik.

Methoden: Man suchte einerseits das röm., andererseits das germ.-dt. Recht, säuberlich voneinander getrennt, in ihren Ursprüngen zu ergründen und zudem als geltende Rechtsordnung darzustellen. Schlechthin verfehlt wurde das Naturrecht, obwohl man bei der Darstellung des röm. und dt. Rechts vielen naturrechtl. Gedankengänge folgte und insb. die naturrechtl. Systematik und Begrifflichkeit weitgehend übernahm. Ab 1840 legte sie auf die streng begriffl. und syst. Darstellung des röm. und dt. Rechts ihr Schwergewicht.

Puchta, Savignys Nachfolger auf dem Berliner Lehrstuhl, verfasste ebenso grosse rechtsdogm. Werke, in welchen er die von Savigny angewandte begriffs- und konstruktionsjuristische Methode auf einen Höhepunkt. Die rechtsdogmatisch-sys. Wissenschaft vom röm. Zivilrecht, die durch die Werke Savignys und Puchtas begründet wurde und bis zum Inkrafttreten des BGB (1900) herrschte, bezeichnet man als Pandektenwissenschaft (= Pandektistik) (d.h. hist. Rechtsschule ohne den historischen Aspekt).

Germanisten - Romanisten

19. Jh.

Germanisten: Deutschrechtler; Versuch, aus den verschiedenen Rechtsordnungen des MA ein „dt. Privatrecht“ zu konstruieren. Sie stellen sich damit bewusst gegen die Romanisten mit der Überzeugung, dass in den vielen verschiedenen Volks-, Stadt- und Landrechten doch eine gemeinsame „germanische“ Rechtsüberzeugung lebendig war. Sie sahen die Rezeption des röm. Rechts als „National-Unglück“. Sie berücksichtigten jedoch die örtl. und zeitl. Rechtszersplitterung zu wenig. Sie hatten jedoch gegenüber den Romanisten weniger Mühe mit der Hinwendung zu modernem Recht, evtl. weil sie sahen, dass es die Möglichkeit bot, von dem antiquarischen Quellensammeln wegzukommen.

Vertreter: Gierke, Eichhorn (Gründer)

Romanisten: Römischrechtler; spezifisch röm.-rechtl. Betrachtung des Rechts. Anhänger der Historische Rechtsschule waren Romanisten. Savigny als Vorbild der Romanisten („Recht des Besitzes“: Herleitung des Begriffs aus dem röm. Recht)

Vertreter: Savigny (Gründer; „System des heutigen röm. Rechts“, „Geschichte des röm. Rechts im MA“), Thibaut

Höhepunkt des Schulenstreits 1847/48; er wurde bis 1861 (Tod Savigny) geführt. Langsam erkannt man aber die wissenschaftliche Frucht- und Nutzlosigkeit der Auseinandersetzung.

Pandektistik

2. H. 19. Jh.

Die Pandektistik befasste sich, im Unterschied zum *usus modernus*, mit dem *reinen* röm. Recht und hatte einen streng syst. Charakter. Ihr Rechtssystem entwickelte sie mittels einer Reihe von Allgemeinbegriffen. Diese entstammten grossenteils den röm.-rechtl. Quellen und dem naturrechtl. Schrifttum; die allgemeinsten waren sehr jungen Datums: „Rechtsverhältnis“, „Rechtssubjekt“, „Rechtsgeschäft“, „subjektive Rechte“ wurden nach kantschem Vorbild in den Mittelpunkt des ganzen Systems gestellt (obwohl von Kant selbst nicht ausdrücklich so bezeichnet). Äusserlich waren die Werke fast immer gegliedert in einen AT sowie Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht. Diese Gliederung wird als *Pandektensystem* bezeichnet, dies im Unterschied zum Institutionensystem (*personae – res – actiones*) der Institutionen des Gaius (2.Jh.), des CIC sowie der Institutionenlehrbücher neuerer Autoren und vieler Stadt- und Landrechte 16./17.Jh. und im Unterschied zum *Naturrechtssystem*, das nach Pflichten, und zwar solchen des einzelnen gegen sich selbst, gegen einzelne andere und innerhalb von Gemeinschaften, aufgebaut war. Da fast jede Privatrechtsordnung durch die Pandektistik erfasst werden konnte, erlangte die dt. Rechtswissenschaft erstmals weltweites Ansehen. Die Pandektistik lieferten das geistige Rüstzeug für die Abfassung des dt. BGB.

Die Germanisten („Deutschrechtler“; erst später wurde der Begriff auf Gelehrte der dt. Sprache und Literatur übertragen) traten mit grossen Werken den Romanisten entgegen, welche eine Mehrheit an den Universitäten darstellten. Sie befassten sich hauptsächlich mit dem spezifisch deutsch-germanisch-rechtlichen Anteil an der dt. Rechtsentwicklung.

Vertreter: Puchta, Savigny, Windscheid (dreibändiges Werk „Pandekten“), Jhering, Gierke

Interessenjurisprudenz

2.H. 19. Jh. – anfangs 20. Jh.

Maßgeblich von Philipp Heck geprägte juristische Methodenlehre.

Nach der Interessenjurisprudenz ist jede gesetzliche Norm als Entscheidung des Gesetzgebers im Hinblick auf bestimmte gesellschaftliche oder wirtschaftliche Interessenkonflikte zu verstehen. Die Interessenjurisprudenz grenzt sich damit gegenüber der Begriffsjurisprudenz ab.

Die Interessenjurisprudenz geht von zwei zentralen Prämissen aus: Erstens von der Bindung des Richters an das Gesetz, zweitens von der Unzulänglichkeit und Lückenhaftigkeit gesetzlicher Normen (Lückentheorie). Zur Ausfüllung der erkannten Lücken des Gesetzes seien die im Gesetz niedergelegten Entscheidungen von Interessenkonflikten heranzuziehen. Der Richter ist demnach auch aufgefordert, rechtschöpferisch tätig zu werden. Vom Richter ist also nicht buchstabengenaue Gehorsam des Richters gegenüber dem Gesetz, sondern "interessengemäßer" Gehorsam gefordert.

Dieses Verfahren war als Gesetzesanalogie oder Rechtsanalogie zwar schon längst bekannt, erfuhr aber über die Rückführung auf die Interessen der Parteien eine neue methodische Begründung.

Auf die Interessenjurisprudenz baut die sog. Wertungsjurisprudenz: Dem Gesetz liegt eine Bewertung seitens des Gesetzgebers zugrunde. Diese bewerteten Interessen werden Inhalt von Rechtsnormen. Im Falle beabsichtigter Lücken im Gesetz, namentlich durch richterliches Ermessen auf Rechtsfolgenseite oder unbestimmte Rechtsbegriffe auf Tatbestandsseite, sollte der Richter so entscheiden, wie er es in der Rolle des Gesetzgebers tun würde (→ ZGB 1).

Freirechtsschule

1. H. 20. Jh.

Die Freirechtsschule (= soziologische Rechtsschule) forderte die Emanzipation des Richters vom Gesetz. Dies, weil sie erkannt hatte, dass es unmöglich ist, rechtl. Entscheidungen allein aus dem Gesetz abzuleiten. Utopisch sei es auch zu erwarten, dass die Privateinstellungen und Meinungen des Richters nicht mit in die Entscheidung einfließen würden. Oberster Maßstab war daher die Wahrheitsermittlung. Zudem setzte sich die Freirechtsschule für die Ausweitung der Generalklausel ein, das freie Ermessen.

Die Freirechtsschule erfuhr grossen Widerspruch durch Praktiker und Professoren.

Vertreter: Ehrlich, Fuchs, Kantorowicz (alle um 1910)

Autokratie

Herrschaftsform, Sonderform der Monarchie, bei der die Staatsgewalt uneingeschränkt in der Hand eines einzelnen Herrschers (Autokrator) liegt. Kontroll- oder Mitspracherechte von Institutionen und Versammlungen gibt es nicht. Autokratisch regierten der Kaiser von Byzanz, die russischen Zaren und die absolutistischen Herrscher. Die Autokratie ist heute mit der Präsidialdiktatur vergleichbar.

Diktatur

20. Jh.

Eine auf unbegrenzte oder unbestimmte Dauer angelegte (\leftrightarrow Notstands-Diktatur), bes. als Gegensatz zur Demokratie begriffene Herrschaftsform. Je nach Grad des Autoritarismus steht sie in enger Verwandtschaft zum autoritären bzw. zum totalitären Staat. Gemeinsame Strukturmerkmale der verschiedenen Diktaturen sind:

- Monopolisierung der Staatsgewalt bei einer Person oder Gruppe
- Unterdrückung der Opposition
- Aufhebung der Gewaltenteilung
- Gleichschaltung bzw. Kontrolle von autonomen Teilgewalten zugunsten der Zentralgewalt
- Unterdrückung bzw. Begrenzung des polit. und gesellschaftl. Pluralismus
- Gänzl. oder weitgehende Einschränkung der Menschen- und Bürgerrechte
- Ausschaltung oder weitgehende Behinderung der Öffentlichkeit bei der Kontrolle polit. Macht
- Ersetzung des Rechtsstaates durch den Polizeistaat
- Instrumentalisierung der Bürokratie zur Kontrolle des Einzelnen und der Gesellschaft im Ganzen

Die Diktatur ist ein Einparteiensystem, ein Führerstaat oder elitär bestimmter Staat auf der Basis einer weltanschaul., ethn., rass. Oder religiösen Minderheit. Die Beharrungsdiktatur möchte den bestehenden gesellschaftl. Zustand bewahren oder den früheren Zustand (status quo ante) wiederherstellen; die Entwicklungsdiktatur schafft mit gewaltsamen Mitteln neue gesellschaftl. und polit. Strukturen und sichert sie gegen eine Wiedereinführung beseitigter polit. und gesellschaftl. Ordnungen.

Despotie

Willkürliche, auf Gewalt gegründete Herrschaft durch eine oder mehrere Personen. Der Despot hält sich weder an Gesetze noch an moral. Prinzipien noch an die Zustimmung der Beherrschten noch an Traditionen. Der Personenkult um einen Despoten nimmt häufig religiöse Züge an. Der Despotismus ist eine Form der Diktatur. In seiner Herrschaftsausübung stützt sich der Despot meist auf persönl. Beziehungen, militärisch oft auf landfremde Söldner.

Totalitarismus (= totalitäre Diktatur)

20. Jh.

Strukturelemente der Diktatur, wobei darüber hinaus die einzelnen Menschen sowie die gesamte Gesellschaft auf der Grundlage einer bestimmten ‚für alle verpflichten-

den Ideologie zu erfassen und zu manipulieren Dabei bedroht sie permanent jeden im Falle einer ideologischen Abweichung oder Oposition mit der Anwendung psych. Oder phys. Gewalt (z.B. Kommunismus unter Stalin, Nationalsozialismus). Unterschied zur autoritären Diktatur:

- Polit. Pluralismus: Bei der t.D. ein Machtzentrum, bei der a.D. begrenzter Pluralismus
- Ideol. Ausrichtung: Die t.D. macht sich eine ausgearbeitete Ideologie zu eigen, die a.D. eine nicht fest gefügte Geisteshaltung.
- Gelenkte polit. Mobilisierung: Die t.D. legt auf polit. Mobilisierung wert, die a.D. begnügt sich mit der Apathie ihrer Bürger

Autoritäre Diktatur

Staat, der sich sowohl von der Demokratie als auch vom totalitären Staat unterscheidet und als Systemtyp u.a. über seinen begrenzten Pluralismus definiert wird. Dieser umfasst nicht nur die Vielfalt von polit., wirtschaftl. Und sozialen Strukturen und Institutionen einer einzigen Partei oder des Staatsapparates, sondern auch solche, die ausserhalb und unabhängig vom jeweiligen Regime entstanden sind. Sie werden jedoch von der Staatsführung kontrolliert. Weitere Kennzeichen sind das Fehlen einer speziellen, ausgearbeiteten und exklusiven Ideologie sowie die häufig fehlende polit. Anteilnahme der Bevölkerung im Gegensatz zur Massenmobilisierung im totalitären Staat. Die Abgrenzung zwischen autoritären und totalitären Staat erweist sich als schwierig, weil allg. anerkannte einheitl. Abgrenzungskriterien nicht existieren.

Kommunismus

ab 19. Jh.

von *communis* = „gemeinsam“; bezeichnet eine klassenlose Gesellschaft, in der das Privateigentum an Produktionsmitteln aufgehoben ist und das erwirtschaftete Sozialprodukt gesellschaftlich angeeignet wird, das heißt allen Menschen gleichermaßen zugänglich ist. Der Begriff „Kommunismus“ für eine dauerhaft sozial gerechte und freie Zukunftsgesellschaft wurde im 19. Jh. geprägt. Er erhielt in den Konflikten anti-kapitalistischer Richtungen von Beginn an verschiedene Bedeutungen. Daher bezeichnet er heute mehrere Gesellschaftsentwürfe und deren Umsetzungsversuche.

- *Frühsozialismus oder Frühkommunismus*: Anläufe zur sozialen, nicht nur politisch-rechtlichen Gleichstellung aller Menschen in Bezug auf den Besitz (Gemeineigentum, Kollektiv). Diese Utopien wurden seit der Französischen Revolution zum politischen Ziel, abgeleitet aus der Gleichheitsidee.
- *Marxismus*: die weltweite Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln und dessen Überführung in Gemeinbesitz (Vergesellschaftung) als Bedingung für die klassenlose Gesellschaft. Diese revolutionäre Veränderung wird hier als Ergebnis der sich zuspitzenden Klassengegensätze des Kapitalismus erwartet. - Marxisten grenzen diesen proletarischen Kommunismus streng von jedem „frühen“ oder „utopischen“ Kommunismus ab. Nicht ein Idealzustand, sondern der dialektische Fortschritt der realen Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung selbst begründet für sie die universale Abschaffung des Privateigentums.
- *Leninismus*: die Durchsetzung einer erst sozialistischen, dann kommunistischen Produktionsweise über die „Diktatur des Proletariats“, verstanden als Alleinherrschaft einer revolutionären Kaderpartei, die die Staatsmacht erobert. Sie soll

dann die klassenlose Gesellschaftsordnung schrittweise administrativ durchzusetzen und die Rückkehr neuer kapitalistischer Klassenherrschaft („Konterrevolution“) verhindern.

- *Stalinismus*: die Verstetigung der zentralistischen Einparteiendiktatur und staatliche Zwangsindustrialisierung nach innen, internationaler Führungsanspruch der sowjetischen KPdSU nach außen, abgeleitet vom Marxismus-Leninismus als staatlicher Herrschaftsideologie
- *Trotzkismus*: die Theorie der permanenten Revolution, nach der der Kommunismus im Gegensatz zu dem im Stalinismus propagierten Aufbau des Sozialismus in einem Land nur weltweit, also durch eine Weltrevolution durchgesetzt werden könne.

Sozialismus

seit 19. Jh.

Der **Sozialismus** ist neben dem Liberalismus und dem Konservatismus³ eine der drei großen politischen Ideologien die sich im 19. Jh. voll entfaltet. Die Trennung zwischen der Weltanschauung selbst, den theoretischen Grundlagen und der sozialen Bewegung ist gerade beim Sozialismus schwierig, da anfangs auch die sozialistischen Politiker sich um die Fortentwicklung der Theorie bemühten.

Sozialistische Positionen betonen besonders die Werte Gleichheit und Solidarität und befürworten mittels staatlicher Eingriffe in die Produktion und Verteilung von Gütern eine egalitärere Verteilung. Ursprünglich sahen die sozialistischen Vertreter dazu staatliche Lenkung von Produktionsmitteln als notwendig an.

In der Theorie des 'klassischen' Sozialismus wird die Auffassung vertreten, dass die Profitinteressen der Kapitaleigner die Produktion im Ergebnis nicht nach dem Bedarf der Gesellschaft ausrichten. Profitinteresse bringe privates Kapital dazu, sich in wenigen Händen zu konzentrieren. Diese Entwicklung führe zu einer finanziellen Oligarchie, deren Macht auch von einer demokratischen Gesellschaft immer weniger kontrolliert werden könne. Daraus wird in der Theorie des klassischen Sozialismus der Schluss gezogen, dass es notwendig sei, die Produktionsmittel mittels Vergesellschaftung oder Verstaatlichung (beispielsweise von Industrieunternehmen) der Verfügungsgewalt der Klasse der Kapitalisten zu entziehen.

Im Unterschied zum Liberalismus bezieht sich die sozialistische Theorie nicht allein auf Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz, sondern auf die materielle Gleichheit im Ergebnis (gleiche Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums), im Idealfall mit dem Ziel einer klassenlosen Gesellschaft. Freiheit wird als Möglichkeit zur Emanzipation verstanden, die sich nur durch eine soziale Integration aller Menschen in die Gesellschaft erreichen lasse. Der Sozialtheoretiker Marx ging davon aus, dass nach der Weltrevolution der Staatsapparat mit der Zeit überflüssig sein und absterben werde. Der Staat habe vor allem die Aufgabe, die erwirtschafteten Güter zum Wohle aller sozial gerecht zu verteilen.

Die Theorie des sozialistischen Anarchismus hingegen lehnt staatliche Strukturen

³ Initialzündung für die Entstehung des Konservatismus war die Frz. Revolution und das Erschrecken über die Terrorherrschaft von Robespierre und anderer Revolutionäre. Gegen den Umsturz der bestehenden Verhältnisse und die damit verbundenen Diktatur, betont der K. die gute und bewährte Ordnung. Modernismus oder Progressismus (wissenschaftlich) sind die Gegenpole des K. Ideengeschichtlich versteht man unter K. eher die Position des Wertkonservatismus. Der K. verlangt, die gegebene Position/Haltung zu wahren, sofern das "Neue" nicht als besser erkannt und anerkannt worden ist. Viele konservative Denker halten den folgenden Satz für treffend: "Konservatismus (bzw. konservativ) ist nicht ein Hängen an dem, was gestern war, sondern ein Leben aus dem, was immer gilt."

als Herrschaftsinstrument ab. Der Anarchismus baut auf die freiwillige Verbindung der Individuen in Kollektiven, Räten und Kommunen, um dieselben Ziele zu erreichen. Insofern versucht der Anarchismus eine Synthese zwischen individueller Freiheit und kollektiver Verantwortung.

Eine explizit sozialistische Bewegung entwickelte sich erst in Folge von Aufklärung und industrieller Revolution zwischen Ende des 18. Jh. und Mitte des 19. Jh. Sie war eng verwoben mit der Entstehung der Arbeiterbewegung. Wie bei allen -ismen trat der Sozialismus historisch in vielfältigen Formen auf: Von den genossenschaftlichen Ideen der Frühsozialisten über die parteipolitische Organisation in sozialdemokratischen, sozialistischen und danach Kommunistischen Parteien, die im Verlauf des 20. Jh.s oft unterschiedliche Ausprägungen annahmen, bis hin zu den verschiedenen Auslegungen des sozialistischen Anarchismus. Inwieweit die moderne Sozialdemokratie, die sich in einigen Staaten (Großbritannien, Deutschland u.a.) den Ideen des Neoliberalismus gegenüber geöffnet hat, noch als sozialistisch betrachtet werden kann, ist hingegen umstritten.

Gewaltenteilung

Postulat der Gewaltenhemmung bei Aristoteles, Locke, Montesquieu, Rousseau. Die Gewaltenteilung ist jedoch ein Ergebnis der frz. Revolution und des Liberalismus.